VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Abt. V/B/7 Sozialhilfe - Grundsatzgesetz
Stubenring 1
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
	2026-0.927.370 (VA/6100/V-1)	10. November 2026

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden (Begutachtungsverfahren)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2026-0.456.064

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Die Volksanwaltschaft hat jährlich Hunderte Beschwerden zu bearbeiten, die anhand teils sehr berührender menschlicher Schicksale zeigen, wie geradezu lebenswichtig es ist, dass durch entsprechende finanzielle Zuwendungen auch jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht wird, die dazu aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln aus mitunter sehr unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind.

Gerade dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz kommt bei der – zufolge des vorgeschlagenen § 1 Z 1 von ihm ausdrücklich als Ziel genannten – Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung eine zentrale Rolle zu. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass diese gesetzlich formulierte Zielsetzung durch die folgenden Bestimmungen des Gesetzes auch dergestalt umgesetzt wird, dass eine effektive Armutsbekämpfung auch faktisch ermöglicht wird.

2. Die Volksanwaltschaft erlaubt sich im gegenständlichen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass in der Vergangenheit bereits mehrere zentrale Bestimmungen dieses Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurden (siehe dazu VfSlg. 20.359/2019 und 20.607/2023). Schon allein aus diesem Grund sollte im gegenständlichen Gesetzgebungsprozess größter Wert daraufgelegt werden, dass die in Aussicht genommenen Änderungen verfassungskonform ausgestaltet werden, zumal doch niemand Interesse daran haben kann, dass gerade in diesem so sensiblen Rechtsbereich Regelungen getroffen werden, die den vom Verfassungsgerichtshof aus grundrechtlichen Bestimmungen abgeleiteten Anforderungen an den Gesetzgeber nicht entsprechen. Darüber hinaus stellt sich die rechtspolitische Frage, ob es wirklich wünschenswert ist, den im gegenständlichen Zusammenhang vorhandenen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers dergestalt größtmöglich auszunützen, dass armutsbetroffenen Menschen teilweise nur jene finanzielle Mittel bzw. sachliche Zuwendungen gewährt werden, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht als (voraussichtlich) gerade noch verfassungskonform angesehen werden können.

Es trifft nun gewiss zu, dass bei steuerfinanzierten Transferleistungen wie der Sozialhilfe, denen keine Anwartschaft oder Beitragsleistung der berechtigten Personen gegenübersteht, der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein weiter ist (siehe dazu jüngst etwa VfGH 5.3.2026, G134/2025ua.; VfGH 17.3.2026, G76/2025ua; VfGH 17.3.2026, G158/2025ua.). Wie die vorstehend angesprochenen Aufhebungen von Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof zeigen, bedeutet Weite im gegenständlichen Zusammenhang jedoch keinesfalls Grenzenlosigkeit. Ist in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet, dann verfehlt ein solches Sicherungssystem nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (siehe VfSlg. 20.270/2018, in diesem Sinne etwa auch VfSlg. 20.177/2017, 20.359/2019ua.) „offensichtlich insoweit seine Aufgabenstellung und ist sohin gleichheits- und damit verfassungswidrig.“

Auch und gerade in seiner neuesten Rechtsprechung (VfGH 5.3.2026, G134/2025ua.; VfGH 17.3.2026, G76/2025ua.; VfGH 17.3.2026, G158/2025ua.) hat der Verfassungsgerichtshof betont, dass der Gesetzgeber sicherstellen muss, dass das System der Sozialhilfe seinen eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfesuchenden Personen – erfüllt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Volksanwaltschaft vor einer allfälligen Beschlussfassung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes in der vorliegenden Form nochmals genau zu prüfen, ob die vorgesehenen Leistungskürzungen unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung tatsächlich als verfassungskonform anzusehen sind.

In diesem Zusammenhang erscheinen zwei Punkte jedenfalls nicht unproblematisch zu sein:

a. Mit Erkenntnis VfSlg. 20.359/2019 hat der Verfassungsgerichtshof § 5 Abs. 2 Z 3 SH-GG in seiner Stammfassung als verfassungswidrig aufgehoben, weil für den Gerichtshof für das Missverhältnis zwischen der Anknüpfung der Sozialhilfehöchstsätze für Erwachsene an das System der Ausgleichszulage einerseits und der davon abweichenden Gestaltung der Höchstsätze bei Kindern andererseits kein sachlicher Grund ersichtlich war. Die in Rede stehende Gesetzesbestimmung war nach Auffassung des VfGH zudem auch in Anbetracht des Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern verfassungswidrig, da der Grundsatzgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Höchstsätze Kinder in Mehrkindfamilien in unsachlicher Weise benachteiligt hat.

Der nunmehr vorgeschlagene § 5 Abs. 3 Z 3 lit. b SH-GG sieht nun neuerlich Höchstsätze für Kinder vor, wobei dieser zufolge des § 5 Abs. 3 Z 3 lit. b sublit. bb des Entwurfes für das fünfte und jedes weitere Kind jeweils 12 % Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende – und somit weniger als die Hälfte des Höchstsatzes für das erste bis vierte Kind, wo zufolge der sublit. aa jeweils ein Betrag in Höhe von 25 % dieses Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgesehen ist – betragen soll. Es stellt sich zumindest die Frage, ob es tatsächlich noch im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt, mit dieser in Aussicht genommenen Ausgestaltung der Höchstsätze manche Kinder in Mehrkindfamilien solcherart zu benachteiligen, zumal für die Volksanwaltschaft nicht erkennbar ist (und in den Gesetzesmaterialien auch keine entsprechende empirisch nachvollziehbare Begründung dargelegt wird), wieso gerade im Verhältnis zwischen dem vierten und fünften (bzw. dann jedem weiteren) Kind für Mehrkindfamilien ein pro Kind um ein mehr als die Hälfte reduzierter Mehraufwand in der Lebensrealität gegeben sein soll.

Die Volksanwaltschaft möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass eine Beschlussfassung der in Rede stehenden Höchstsätze (eine entsprechende landesgesetzliche Umsetzung vorausgesetzt) dazu führen würde, dass Mehrkindfamilien vor allem in Wien, wo der Großteil der in Österreich lebenden Sozialhilfeleistungen beziehenden Großfamilien wohnt, in Zukunft im Ergebnis mit einer deutlichen Leistungskürzung rechnen müssen. Die Volksanwaltschaft verkennt in diesem Zusammenhang selbstverständlich nicht, dass das Vertrauen auf den unveränderten

Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Der Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung freilich auch davon aus, dass es besondere Umstände geben kann, unter denen Betroffenen zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse Gelegenheit gegeben werden muss, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen. Ob aus Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern im Zusammenhalt mit der vom Verfassungsgerichtshof aus dem Gleichheitssatz entwickelten Vertrauensschutzjudikatur im Zusammenhang mit kinderreichen Mehrkindfamilien bei der Ausgestaltung der Höchstsätze für Kinder verfassungsrechtliche Grenzen von Leistungskürzungen abzuleiten sind, ist eine Frage, die der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht ausjudiziert hat. In diesem Zusammenhang könnte es auch relevant sein, dass sich der Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Familienbeihilfe (seit Jahrzehnten) für ein Modell entschieden hat, das bei Mehrkindfamilien für jedes weitere Kind pro Kind höhere finanzielle Zuwendungen vorsieht, während nunmehr bei der Ausgestaltung der Höchstsätze für Kinder in Mehrkindfamilien im Sozialhilferecht der gegenteilige Weg beschritten werden soll.

b. Verfassungsrechtlich gleichfalls nicht unproblematisch erscheint die vorgeschlagene Regelung betreffend die Grundleistung – Integration im § 5a Abs. 2 SH-GG in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, wo zufolge § 5a Abs. 2 Z 1 für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person ein Grundbetrag in Höhe von lediglich 70 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (das sind im Jahr 2026 rund EUR 861,00) vorgesehen sind, wobei zufolge des in Aussicht genommenen § 5b Abs. 2 eine Erhöhung dieses Betrages durch Gewährung eines Integrationszuschlages selbst bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen frühestens vier Monate nach Antragstellung in Betracht kommt.

Gerade im Lichte der Erfahrungen, die die Volksanwaltschaft im Zuge der Bearbeitung tausender Beschwerden von Leistungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung empfangenden Personen in den letzten Jahren gemacht hat, erscheint es kaum nachvollziehbar, dass Menschen mit diesem geringen Betrag tatsächlich das Auslangen finden können, womit sich wiederum die Frage stellt, ob die entsprechende gesetzliche Regelung wirklich den Zweck erfüllt, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewährleisten.

Darüber hinaus erscheint es im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zweifelhaft, ob die Aufenthaltsdauer in Österreich ein sachliches Differenzierungskriterium für die Höhe von Sozialhilfeleistungen sein kann (vgl. dazu etwa VfSlg. 20.244/2018, 20.297/2018 und 20.636/2023).

3. Im Lichte der praktischen Erfahrungen der Volksanwaltschaft ausdrücklich begrüßt werden die vorgesehenen Regelungen des § 3 Abs. 7 zweiter Satz SH-GG (Z 6 des Entwurfes) über die vorübergehende Abwesenheit aus wichtigen Gründen, § 7 Abs. 2 erster Satz SH-GG (Z 15 des Entwurfes) betreffend die Unzumutbarkeit einer Rechtsverfolgung von Unterhaltsforderungen von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sowie des § 7 Abs. 8 Z 3 SH-GG (Z 20 des Entwurfes) betreffend die partielle Erhöhung des Schonvermögens.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Gaby Schwarz e.h.

VOLKSANWALTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner/ Siegelersteller	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2026-11-10T14:25:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	190114881
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	